

# AMTSBLATT

der Stadt Bad Liebenstein



Nr. 2/2015

Freitag, den 13. März 2015

3. Jahrgang

## Gaststätte Sportlerklause mit neuen Pächtern

Am Valentinstag eröffneten die Wirtsleute Carola und Achim Schröter die frisch renovierte Gaststätte Sportlerklause in Schweina. Das Gebäude am Schweinaer Sportplatz, in dem sich die Gastwirtschaft befindet, gehört der Stadt und stand seit Februar 2012 leer.

In den vergangenen Monaten hatte die Stadt rund 20.000 Euro unter anderem in den Gastraum und in den Küchen- und Sanitärtrakt investiert, um die Gaststätte neu verpachten zu können.

Bürgermeister Dr. Michael Brodführer gratulierte den

neuen Pächtern und wünschte ihnen gutes Gelingen und stets zufriedene Gäste. Ab diesem Jahr wird das Ehepaar Schröter auch den Imbiss des Naturbades betreiben und die Badegäste mit Speisen und Getränken versorgen.



## Stadtverwaltung Bad Liebenstein

Telefon: 036961/3610

Telefax: 036961/36120

E-Mail: rathaus@bad-liebenstein.de

### Öffnungszeiten

Montag	14.00 - 16.00 Uhr
Dienstag	09.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 16.00 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	09.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 17.30 Uhr
Freitag	09.00 - 12.00 Uhr

### Hinweis:

Alle Angelegenheiten im Standesamt, ausgenommen Sterbefälle, bedürfen der vorherigen Terminvereinbarung.

### Tourist Information:

Herzog-Georg-Straße 64

Tel.: 036961 69320

info@bad-liebenstein.de

### Öffnungszeiten von November bis März:

Montag - Freitag	10.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 16.00 Uhr
Samstag	10.00 - 13.00 Uhr
Sonntag/Feiertag	geschlossen

### Öffnungszeiten der Stadt- und Kurbibliothek /OT Bad Liebenstein:

Herzog-Georg-Straße 64

Tel.: 036961 69184

Montag	10.00 - 12.00 Uhr
Dienstag	10.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 17.00 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	14.00 - 17.00 Uhr
Freitag	10.00 - 12.00 Uhr und 15.00 - 18.00 Uhr

### Schiedsstelle

Bahnhofstr. 22

Sprechzeiten: Jeden ersten Donnerstag im Monat in der Zeit von 16.00 - 17.30 Uhr

### Kontaktbereichsbeamter

Herr Beck

Bahnhofstraße 22 (Eingang bei Einwohnermeldeamt)

Tel.: 036961 734506 oder 0173 6451474

### Sprechzeiten:

Donnerstag 10.00 - 12.00 Uhr und 15.00 - 17.00 Uhr

Herr Seidel

August-Bebel-Str. 12, Tel. 036961 734484

### Sprechzeiten:

Donnerstag 14.00 - 17.00 Uhr

## Amtliche Bekanntmachungen

### Beschlüsse des Ausschusses für Bau, Verkehr, Umwelt und Stadtentwicklung

vom 29. Januar 2015

#### Beschluss Nr. BA-2015-01

Der Ausschuss für Bau, Verkehr, Umwelt und Stadtentwicklung genehmigt die Niederschrift der Ausschusssitzung vom 18. Dezember 2014.

Abstimmung: 6 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Stimmenthaltungen

### Beschluss des Haupt- und Finanzausschusses

vom 12. Februar 2015

#### Beschluss Nr. HA-2015-01

Der Haupt- und Finanzausschuss genehmigt die Niederschrift der Ausschusssitzung vom 27. November 2014.

Abstimmung: 6 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 1 Stimmenthaltung

## Beschlüsse der Stadtratssitzung

vom 26. Februar 2015

#### Beschluss Nr. 01-2015-01

Der Stadtrat genehmigt die Niederschrift der Stadtratssitzung vom 11. Dezember 2014.

Abstimmung: 15 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 2 Stimmenthaltungen

#### Beschluss Nr. 01-2015-02

Der Stadtrat beschließt die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan der Stadt Bad Liebenstein für das Jahr 2015 mit seinen Anlagen gemäß Anlage.

Abstimmung: 17 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Stimmenthaltungen

#### Beschluss Nr. 01-2015-03

Der Stadtrat beschließt den Finanzplan mit dem zugrunde liegenden Investitionsprogramm für die Jahre 2015 bis 2018 gemäß Anlage

Abstimmung: 16 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 1 Stimmenthaltung

#### Beschluss Nr. 01-2015-04

Unter Aufhebung des Beschlusses Nr. 07-2014-65 vom 11. Dezember 2014 beschließt der Stadtrat die Satzung über die Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bad Liebenstein - Feuerwehr-Entschädigungssatzung - in der Fassung des als Anlage beigefügten Entwurfs.

Abstimmung: 17 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Stimmenthaltungen

#### Beschluss Nr. 01-2015-05

Der Stadtrat beschließt, gemäß § 80 Abs. 5 Satz 2 Baugesetzbuch (BauBG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. L S. 2414) die Übertragung der Befugnis zur Durchführung einer vereinfachten Umlegung (§§ 80 - 84 BauBG) für das Vorhaben „Gemeindestraße Bairoda“ auf das Landesamt für Vermessung und Geoinformation, Katasterbereich Gotha, Schlossberg 1, 99867 Gotha, zu übertragen.

Die Übertragung gilt mit folgenden Einschränkungen:

- Die vereinfachte Umlegung darf nur in Abstimmung mit der Stadt durchgeführt werden.
- Das Verfahren darf nur durchgeführt werden, wenn die Übernahme der Kosten durch die Beteiligten geregelt ist.
- Entscheidungen über das weitere Vorgehen bei Nichtabhilfe von Widersprüchen und das Einlegen von Rechtsmitteln gegen gerichtliche Entscheidungen werden nur im Einvernehmen mit der Stadt getroffen.
- Diese Übertragung der Befugnis kann durch Beschluss des Stadtrates aufgehoben werden.

Abstimmung: 17 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Stimmenthaltungen

#### Beschluss Nr. 01-2015-06

Der Stadtrat beschließt, dem beiliegenden Entwurf der Zweckvereinbarung zur Erstellung des Hochwasserschutz- und Strukturverbesserungskonzeptes für die „Schweina“ nebst Anlagen zuzustimmen. Der Bürgermeister wird ermächtigt die Zweckvereinbarung abzuschließen.

Abstimmung: 17 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Stimmenthaltungen

#### Beschluss Nr. 01-2015-07

Der Stadtrat beschließt, die nach der Umstrukturierung der Feuerwehr freiwerdenden Räumlichkeiten im Dorfgemeinschaftshaus Bairoda dem Feuerwehrverein Bairoda zur eigenständigen Nutzung und Bewirtschaftung zu überlassen. Hierzu wird der Bürgermeister beauftragt, mit dem Verein einen unbefristeten Nutzungsvertrag abzuschließen.

Weiterhin beschließt der Stadtrat, dass der Erlös aus dem geplanten Verkauf des Tragkraftspritzenfahrzeuges der FFW Bairoda dem Feuerwehrverein zur Verfügung gestellt wird, um notwendige Umbau- bzw. Renovierungsmaßnahmen im Gebäude zu realisieren.

Abstimmung: 17 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Stimmenthaltungen

### Satzung über die Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen,

die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bad Liebenstein -Feuerwehr-Entschädigungssatzung-

Aufgrund der §§ 19 Absatz 1 und 20 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. März 2014 (GVBl. S. 82, 83)

sowie des § 2 der Thüringer Feuerwehr-Entschädigungsverordnung -ThürFwEntschVO- vom 21. Dezember 1993, zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. Dezember 2001 (GVBl. 2002, S. 92), in ihren jeweils geltenden Fassungen, hat der Stadtrat der Stadt Bad Liebenstein in der Sitzung am 26. Februar 2015 die folgende Satzung über die Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bad Liebenstein -Feuerwehr-Entschädigungssatzung- beschlossen:

### § 1

#### Grundsatz

Die Aufwandsentschädigung wird nur gewährt, wenn die Tätigkeit ehrenamtlich ausgeführt wird.

### § 2

#### Höhe der Aufwandsentschädigung

(1) Die monatliche Aufwandsentschädigung des Stadtbrandmeisters besteht aus einem Grundbetrag von 110,00 EUR und einem Zuschlag von 3,00 EUR je Feuerwehrinheit (Standort gemäß § 1 Absatz 2 der Feuerwehrsatzung vom 29. Januar 2015).

(2) Die monatliche Aufwandsentschädigung der stellvertretenden Stadtbrandmeister beträgt 55,00 EUR.

(3) Im Falle der Vertretung der in den Absätzen 1 und 2 genannten Funktionsinhabern beträgt die Aufwandsentschädigung die Hälfte des für den zu Vertretenden maßgeblichen Entschädigungsgrundbetrages, wenn dabei regelmäßig ein Teil seiner Aufgaben wahrgenommen wird. Nimmt der Vertreter die Aufgaben des zu Vertretenden vollumfänglich wahr, beträgt die Aufwandsentschädigung für jeden Tag der Vertretung ein Dreißigstel des für den zu Vertretenden maßgeblichen Entschädigungsgrundbetrages. Eine demselben Vertreter nach Satz 1 bereits gezahlte Entschädigung ist dabei anzurechnen.

(4) Die monatliche Aufwandsentschädigung beträgt für den

- |                                    |            |
|------------------------------------|------------|
| - Jugendwart                       | 45,00 EUR, |
| - stellvertretenden Jugendwart     | 30,00 EUR, |
| - Jugendgruppenleiter              | 15,00 EUR, |
| - Gerätewart für Kfz-Technik       | 30,00 EUR, |
| - Gerätewart für zentrale Aufgaben | 35,00 EUR. |

(5) Die Aufwandsentschädigung der Mitglieder der Einsatzabteilung im Rahmen der Sicherheitswache gemäß § 22 des Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetzes -ThürBKG- vom 5. Februar 2008, in der jeweils geltenden Fassung, beträgt je angefangene 60 Minuten 8,00 EUR.

### § 3

#### Zahlungen

(1) Die Aufwandsentschädigung nach § 2 Absätze 1, 2, 4 und 3 Satz 1 dieser Satzung wird monatlich im Voraus gezahlt.

(2) Entsteht der Anspruch auf Aufwandsentschädigung nach § 2 Absätze 1, 2, 4 und 3 Satz 1 dieser Satzung in der zweiten Hälfte eines Kalendermonats, so wird für diesen Monat nur der halbe Betrag gezahlt.

(3) Beim Ausscheiden aus einer in § 2 Absätze 1, 2, 4 und 3 Satz 1 dieser Satzung genannten Funktion im Laufe eines Kalendermonats ist die Aufwandsentschädigung für diesen Monat zu belassen.

(4) Die Aufwandsentschädigung nach § 2 Absatz 3 Satz 2 dieser Satzung wird nach Vorlage der jeweiligen Abrechnungen zum Ende eines Kalendervierteljahres gezahlt.

(5) Die Mitglieder der Einsatzabteilung können auf Ihren Entschädigungsanspruch nach § 2 Absatz 5 dieser Satzung verzichten.

### § 4

#### Ruhen der Aufwandsentschädigung

Die Aufwandsentschädigung ruht, wenn ein nach dieser Satzung Entschädigungsberechtigter länger als drei Monate ohne Unterbrechung seine Funktion nicht wahrnimmt, für die über drei Monate hinausgehende Zeit, und solange der Entschädigungsberechtigte vorläufig seines Dienstes enthoben oder ihm die Führung seiner Dienstgeschäfte verboten ist.

### § 5

#### Sachliche Richtigkeit

Der Stadtbrandmeister zeichnet für die sachliche Richtigkeit der vorzulegenden Abrechnungen verantwortlich. Die Abrechnungen sind jeweils am Ende eines Kalendermonats in der Stadtverwaltung vorzulegen.

### § 6

#### Sprachform, Inkrafttreten und Außerkrafttreten

(1) Die in dieser Satzung verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für Frauen in der weiblichen, für Männer in der männlichen Sprachform.

(2) Die Feuerwehr-Entschädigungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Feuerwehr-Entschädigungssatzung der Stadt Bad Liebenstein vom 6. März 2013 außer Kraft.

Bad Liebenstein, den 12. März 2015

gez.

**Dr. Michael Brodführer**  
Bürgermeister -Siegel-

#### Hinweis:

Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) enthalten oder aufgrund der ThürKO erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist die Verletzung nach § 21 Abs. 4 ThürKO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Wurde eine Verletzung nach Satz 1 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

## Mitteilungen

### Bekanntmachung

#### Verbrennung von trockenem Baum- und Strauchschnitt

Entsprechend der Allgemeinverfügung des Wartburgkreises vom 12. Januar 2015 wurden durch das Landratsamt Wartburgkreis folgende Festlegungen getroffen:

Unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs ist das **Verbrennen von trockenem, unbelastetem Baum- und Strauchschnitt, der nicht auf gewerblichen Grundstücken anfällt**,

**in der Zeit vom 1. März bis einschließlich 31. März 2015 sowie vom 15. Oktober bis 15. November 2015**

an den Werktagen erlaubt.

Die Verbrennung von unbelastetem, trockenem Baum- und Strauchschnitt ist ausschließlich zulässig, wenn eine Nutzung der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger (Abfallwirtschaftszweckverband Wartburgkreis - Stadt Eisenach - AZV) angebotenen Entsorgungsmöglichkeiten nicht zumutbar ist und keine Überlassungspflicht an den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger besteht. Die Möglichkeit zur Verbrennung trifft damit vorwiegend auf Grundstücke im Außenbereich (außerhalb der im Zusammenhang bebauter Ortsteile) zu.

Die Termine hierzu können über den Abfallwirtschaftszweckverband, Andreasstraße 11, 36433 Bad Salzungen (Tel.: 03695/673-0) erfragt bzw. der örtlichen Presse entnommen werden.

**Eine Verbrennung an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen ist nicht erlaubt!**

Jeder Bürger, der Baum- und Strauchschnitt verbrennen möchte, ist verpflichtet, dies mindestens zwei Werktage vor der beabsichtigten Verbrennung beim Ordnungsamt der Stadtverwaltung Bad Liebenstein, Bahnhofstraße 22, 36448 Bad Liebenstein, unter Angabe des Namens, des Verbrennungsortes und der voraussichtlichen Dauer anzuzeigen. Eine schriftliche Genehmigung ergeht hierbei nicht.

Eine Verwertung, z. B. durch Schreddern oder das Aufsichten zu Benjes-Hecken ist stets der Beseitigung durch Verbrennung vorzuziehen. Eine weitere Alternative ist die Verrottung durch Liegenlassen oder Untergraben.

Durch das Verbrennen dürfen keine Gefahren oder Belästigungen durch Rauch oder Funkenflug für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft eintreten. Es ist insbesondere auch auf die Windrichtung und -geschwindigkeit zu achten. Bei starkem Wind ist das Feuer zu löschen. Die Pflanzenabfälle sind direkt vor dem Verbrennen aufzuschichten. Zum Schutz von Kleintieren sind bereits länger gelagerte Pflanzenabfälle unmittelbar vor der Verbrennung umzuschichten.

Es dürfen zum Anzünden und zur Unterstützung des Feuers keine häuslichen Abfälle, Altreifen, Mineralölprodukte, brennbare Flüssigkeiten oder mit Schutzmitteln behandelte Hölzer benutzt werden.

Folgende Mindestabstände sind einzuhalten:

- 50 m zu öffentlichen Straßen,
- 100 m zu Lagern mit brennbaren Flüssigkeiten oder Druckgasen sowie zu Betrieben, in denen explosionsgefährliche oder brennbare Stoffe hergestellt, verarbeitet oder gelagert werden,
- 20 m zu landwirtschaftlichen Flächen mit leicht entzündlichem Bewuchs,
- 100 m zu Waldflächen,
- 15 m zu Öffnungen in Gebäudewänden, zu Gebäuden mit weicher Überdachung sowie zu Gebäuden mit brennbaren Außenverkleidungen und,
- 5 m zur Grundstücksgrenze.

Verbrennungsstellen auf bewachsenem Boden sind mit einem Schutzstreifen zu umgeben und nach Abschluss ausreichend mit Erde abzudecken oder mit Wasser zu löschen.

Die Verbrennungsstelle ist bis zum Erlöschen der Glut zu beaufsichtigen. Eine Nachkontrolle ist zu gewährleisten.

Fragen zur Verbrennung von Baum- und Strauchschnitt beantwortet das Umweltamt Wartburgkreis, Erzberger Allee 14, 36433 Bad Salzungen (Tel. 03695/615-0).

gez.

**Dr. Michael Brodführer**  
Bürgermeister

## Mitteilung der Stadt Bad Liebenstein

### Kassierer für Naturbad gesucht

Für die Badesaison 2015 wird im Naturbad Schweina Verstärkung benötigt. Die Stadt Bad Liebenstein sucht noch **ehrenamtliche Helfer für die Kassierung**. Für die ehrenamtliche Tätigkeit wird eine Aufwandsentschädigung gezahlt.

Interessenten wenden sich bitte telefonisch an die **Stadtverwaltung Bad Liebenstein, Hauptamt, Telefon 036961/36129 oder 36116** oder reichen eine kurze Bewerbung an die Stadtverwaltung Bad Liebenstein, Hauptamt, Bahnhofstraße 22, 36448 Bad Liebenstein, ein.

gez.

**Dr. Michael Brodführer**  
Bürgermeister

### Ausschreibung gebrauchter Technik der Stadtmeisterei

Die Stadt Bad Liebenstein schreibt einen gebrauchten Kleintraktor Antonio Rondo Aufbauart K333 mit verschiedenen Anbaugeräten (Mähtechnik, Schiebeschild und Streuer) aus dem Bestand der Stadtmeisterei zum Verkauf aus. Weitere Informationen und den vollständigen Ausschreibungstext finden Sie unter [www.bad-liebenstein.de/Ausschreibungen](http://www.bad-liebenstein.de/Ausschreibungen).

## Nachruf

Tief betroffen nehmen wir Abschied von unserem ehemaligen Wehrführer der Freiwilligen Feuerwehr im Ortsteil Bairoda

## Fritz Kaiser

Wir verlieren in dem Verstorbenen einen engagierten und hilfsbereiten Feuerwehrkameraden.

**Dr. Michael Brodführer, Bürgermeister  
sowie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter  
der Stadtverwaltung der Stadt Bad Liebenstein  
und die Kameraden der Freiwilligen Feuerwehr  
der Stadt Bad Liebenstein**

Bad Liebenstein im März 2015

## Nachruf

Tief betroffen hat uns die Nachricht vom Ableben unseres Kollegen

## Wolfgang Wagner

Herr Wagner war von 1969 - 2009 im Bauhof der Stadt Bad Liebenstein tätig und hat sich die Anerkennung und Achtung Aller erworben.

Wir werden sein Andenken in dankbarer Erinnerung bewahren.

Bad Liebenstein im März 2015  
**Der Bürgermeister und die Bediensteten  
der Stadt Bad Liebenstein**



## Impressum

### Amtsblatt der Stadt Bad Liebenstein

**Herausgeber:** Stadt Bad Liebenstein, Bahnhofstr. 22, 36448 Bad Liebenstein

**Verlag und Druck:** Verlag + Druck Linus Wittich KG, In den Folgen 43,

98704 Langewiesen, [info@wittich-langewiesen.de](mailto:info@wittich-langewiesen.de), [www.wittich.de](http://www.wittich.de)

Tel. (0 36 77) 20 50-0, Fax (0 36 77) 20 50-21

**Verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Teil:** Stadt Bad Liebenstein

**Verantwortlich für den Anzeigenteil:** David Galandt – Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung.

**Verlagsleiter:** Mirko Reise

**Erscheinungsweise:** nach Bedarf, kostenlos an alle Haushaltungen im Verbreitungsgebiet. Im Bedarfsfall können Sie Einzelstücke zum Preis von 2,50 € (inkl. Porto und 7 % MWSt.) beim Verlag bestellen.